

# VEREINBARUNG

(zur Wohnungsendabnahme / Wohnungsübergabe)

Wohnungswechsel zum: \_\_\_\_\_

für die Wohnung: \_\_\_\_\_

jetziger Mieter: \_\_\_\_\_

(Vormieter)

neue Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

neuer Mieter: \_\_\_\_\_

(Nachmieter)

Wir bestätigen, daß wir uns bezüglich der Ausführungen der im Abnahmeprotokoll vom \_\_\_\_\_ festgestellten und anerkannten Schönheitsreparaturen, unter Wahrung eines beidseitig gerechten Interessenausgleiches, geeinigt haben. Der Vormieter hat dem Nachmieter das Abnahmeprotokoll vorgelegt und ist dieses gemeinsam mit dem Nachmieter Punkt für Punkt durchgegangen. Der Nachmieter bestätigt, daß er das Abnahmeprotokoll eingesehen, verstanden und anerkannt hat und sich mit dem Vormieter auf einen angemessenen Ausgleich geeinigt hat.

Sachbeschädigungen an Gebäudebestandteilen und Ausstattungsgegenständen gehen zu Lasten des Vormieters und können nicht an den Nachmieter abgetreten werden. Sollte es hierbei dennoch zu einer Vereinbarung kommen, ist dieses extra und ausdrücklich zu vereinbaren.

Als Nachmieter ist mir bekannt, daß ich mit der Übernahme von Ausstattungsgegenständen des Vormieters (z.B. Teppichböden, Laminat, Möbeleinbauten, Fußleisten) für alle sich eventuell daraus ergebenden Schäden an der Mietsache, auch ohne eigenes Verschulden, hafte (z.B. verdeckte Schäden am Bodenbelag des Vermieters durch Verkleben von Teppichböden) und grundsätzlich bei einem Auszug zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes (wie vor dem Einbau) verpflichtet bin. Falls im Zusammenhang mit berechtigten Instandhaltungs- und / oder Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters, der Aus- und / oder Umbau von Ausstattungsgegenständen (z.B. Einbauküche) während der Mietzeit notwendig werden sollte, so sind die Kosten vom Nachmieter zu tragen.

...

